

Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im August 2008

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

sind Sie mit den Arbeitsleistungen Ihrer Mitarbeiter zufrieden? Auf Seite 2 erfahren Sie, wie Sie Ihren **Mitarbeitern mit Kleinkindern** etwas Gutes tun können - und dies ganz lohn- und sozialversicherungsfrei.

Gynäkologen sollten beim **Einsetzen von Spiralen** beachten, dass diese Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind. Lesen Sie gleich als ersten Beitrag, welche Folgen sich daraus unter Umständen für Sie ergeben. Der **Steuertipp** zeigt Ihnen dann noch, dass auch **ausländische Vermietungseinkünfte** die deutsche Steuerlast mindern können.

im Allgemeinen nicht der medizinisch notwendigen Heilbehandlung. Nur in seltenen Fällen werden empfängnisverhütende Mittel therapeutisch eingesetzt, so dass eine umsatzsteuerfreie Leistung in Betracht kommt.

Hinweis: Der Verkauf und das Einsetzen der Spirale stellen eine **einheitliche** und unteilbare umsatzsteuerpflichtige Leistung dar. Somit ist das **gesamte Honorar** abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer von 19 % umsatzsteuerpflichtig. Die sogenannte Kleinunternehmerregelung lässt diese Umsätze nur bei einem Vorjahresumsatz bis zu 17.500 € und einem Umsatz im laufenden Jahr bis zu 50.000 € im Ergebnis umsatzsteuerfrei.

Umsatzsteuer

Einsetzen von Spiralen ist keine heilberufliche Tätigkeit

Die Umsätze aus Ihrer Tätigkeit als Gynäkologin sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Die Steuerfreiheit Ihrer Umsätze setzt aber voraus, dass es sich um medizinische Eingriffe im Bereich der Humanmedizin handelt, die zu keinem anderen Zweck als dem der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und - soweit möglich - Heilung von Krankheiten vorgenommen werden.

Ausgehend von diesem allgemeinen Grundsatz hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden, dass das Einsetzen von Spiralen zur Empfängnisverhütung **keine heilberufliche Tätigkeit** in diesem Sinne ist. Empfängnisverhütende Mittel wie die Antibabypille oder Spiralen dienen nämlich

In dieser Ausgabe

- Umsatzsteuer:** Einsetzen von Spiralen ist keine heilberufliche Tätigkeit..... 1
- Optionsgeschäfte:** Verfall einer Option kein privates Veräußerungsgeschäft 2
- Kindergeld:** Schulabgänger müssen sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemühen 2
- Steuerfreie Kindergartenzuschüsse:** Welche steuerfreien Zuschüsse können Sie Ihren Beschäftigten geben? 2
- Auslandsgeschäftsreisen:** Keine Pauschbeträge mehr für Übernachtungskosten 2
- 1%-Bruttolistenpreisregelung:** Pauschale Besteuerung auch für Mercedes Benz Vito und VW T4 2
- Geschlossene Immobilienfonds:** Bei Verlusten ist eine doppelte Prüfung erforderlich! 3
- Lohnsteuerhaftung:** Wann verjährt die Lohnsteuerhaftung des Arbeitgebers? 3
- Eigenheimrentengesetz:** Neue Förderung für selbstgenutzte Immobilien 3
- Steuertipp:** Ausländische Vermietungsverluste mindern deutsche Steuerlast 4

Optionsgeschäfte

Verfall einer Option kein privates Veräußerungsgeschäft

Nach der noch bis Ende 2008 geltenden Rechtslage muss der Wertzuwachs bei einem Termingeschäft, beispielsweise bei einer Verkaufs- oder Kaufoption, nur dann versteuert werden, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Beendigung des Rechts höchstens **zwölf Monate** beträgt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt einen Fall entschieden, in dem der Erwerber einer Kaufoption die Aufwendungen für den Kauf des Optionsrechts als Werbungskosten geltend gemacht hat, nachdem er die Option hatte verfallen lassen. Der BFH hat dies - wie zuvor das Finanzgericht - leider abgelehnt. Von steuerlich beachtlichen Termingeschäften - hierzu zählen unter anderem auch Optionsgeschäfte - gehen die Richter nur dann aus, wenn Sie einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangen.

Voraussetzung: Der Zeitraum zwischen Erwerb und Beendigung des **Rechts auf einen Differenzausgleich**, Geldbetrag oder Vorteil darf **nicht mehr als ein Jahr betragen** und der Optionsinhaber muss durch die Beendigung auch tatsächlich einen Differenzausgleich erlangen, d.h. das Basisgeschäft durchführen.

Hinweis: Bei nach dem 31.12.2008 erworbenen Rechten sind die entsprechenden Wertzuwächse auch außerhalb der bisher geltenden Haltefrist von einem Jahr steuerbar.

Kindergeld

Schulabgänger müssen sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemühen

Hat Ihr Kind das 18. Lebensjahr vollendet, haben Sie grundsätzlich nur noch dann Anspruch auf Kindergeld, wenn es sich in Berufsausbildung befindet oder mangels Ausbildungsplatz eine solche nicht beginnen oder fortsetzen kann. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat klargestellt, dass sich das Kind **ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemühen** muss. Im Streitfall hatte eine Schulabgängerin sowohl auf eine formelle Bewerbung bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) als auch bei den Universitäten selbst verzichtet, da ihre Durchschnittsnote im Abiturzeugnis für den beabsichtigten Studiengang Tiermedizin nicht ausreichend war. Die Auskunft der ZVS, dass ein Auslandsjahr auch ohne formelle Bewerbung als Wartezeit berücksichtigt werde, reichte dem BFH für die Gewährung von Kindergeld jedoch nicht aus und rechtfertigte die Rückforderung der Kindergeldkasse.

Hinweis: Beachten Sie, dass auch die Verwaltung in vergleichbaren Fällen als Nachweis für das ernsthafte Bemühen um einen Ausbildungsplatz Unterlagen über eine Bewerbung bei der ZVS fordert.

Steuerfreie Kindergartenzuschüsse

Welche steuerfreien Zuschüsse können Sie Ihren Beschäftigten geben?

Bezuschussen Sie die **Unterbringung und Betreuung** von nicht schulpflichtigen Kindern Ihrer Arbeitnehmer, bleiben diese Zuschüsse steuer- und sozialversicherungsfrei. Das schließt die Unterbringung in Kindergärten oder bei Tagesmüttern ein und erstreckt sich auch auf die Unterkunft und Verpflegung der Kinder. Während **Barzuschüsse** ebenfalls begünstigt sind, ist eine **Gehaltsumwandlung** zugunsten von steuer- und sozialversicherungsfreien Kindergartenzuschüssen allerdings **nicht zulässig**.

Zu den begünstigten Betreuungsleistungen, die Sie steuer- und sozialversicherungsfrei ersetzen können, gehören auch die Gebühren für den Besuch einer **Vorschule oder Vorklasse**. Denn hier findet eine spielerische Vorbereitung auf die Grundschule statt, die pädagogisch und erzieherisch ausgerichtet ist. Letztlich erhalten Kinder, die eine Kindertagesstätte, eine Vorschule oder eine Vorklasse besuchen, die gleichen Betreuungsleistungen.

Auslandsgeschäftsreisen

Keine Pauschbeträge mehr für Übernachtungskosten

Bei einer Auslandsgeschäftsreise konnten bis 2007 die Übernachtungskosten in Höhe eines Pauschbetrags als Betriebsausgaben abgezogen werden. Für die Reisekosten von Arbeitnehmern hat die Verwaltung die Pauschalregelung bereits bei der Neugestaltung des Reisekostenrechts abgeschafft. Für Auslandsgeschäftsreisen von Unternehmern und Freiberuflern hat sie jetzt die entsprechende Folgerung gezogen: Ab 01.01.2008 werden auch bei Selbständigen **nur noch die tatsächlichen und nachgewiesenen Übernachtungskosten** als Betriebsausgaben berücksichtigt.

1%-Bruttolistenpreisregelung

Pauschale Besteuerung auch für Mercedes Benz Vito und VW T4

Wenn Sie als Arzt oder Zahnarzt ein überwiegend betrieblich genutztes Fahrzeug auch privat nutzen und kein Fahrtenbuch führen, wird für diese Privatnutzung eine gewinnerhöhende Entnahme mit

monatlich 1 % des Bruttolistenpreises (= 12 % pro Jahr) besteuert.

Diese 1%-Bruttolistenpreisregelung gilt aber nach Ansicht der Finanzverwaltung eigentlich nicht für Kfz, die kraftfahrzeugsteuerrechtlich Zugmaschinen oder Lkws sind. Denn man unterstellt, dass solche Fahrzeuge nicht privat genutzt werden. Diese positive Handhabung wird aber leider nicht von allen Gerichten getragen. Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt wendet die pauschale 1%-Bruttolistenpreisregelung - unabhängig von der kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Behandlung - z.B. für große Geländewagen an, die einer Privatnutzung typischerweise zugänglich sind. Im Streitfall betraf dies sowohl einen **VW T4** als auch einen **Mercedes Benz Vito**.

Geschlossene Immobilienfonds

Bei Verlusten ist eine doppelte Prüfung erforderlich!

Haben Sie sich auch schon einmal gefragt, ob Sie die Verluste aus einer Kommanditbeteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds mit positiven Einkünften verrechnen können? Die Frage kann mit Ja beantwortet werden, wenn Sie die Beteiligung mit Überschusserzielungsabsicht erworben haben und während der Zeit, in der Sie die Beteiligung halten, auch tatsächlich einen Einnahmenüberschuss erzielen. In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht Düsseldorf jetzt eine interessante Entscheidung getroffen. Die Richter lassen die Verrechnung zu, wenn

- bei der günstigen Entwicklung des vereinbarten variablen Zinssatzes für den Kredit bis zum Ende der voraussichtlichen Nutzung des Mietobjekts durch die Fondsgesellschaft ein **Totalgewinn** erwartet werden kann (im Streitfall betrug dieser Zeitraum 20 Jahre) **und**
- bei Ausbleiben der erwarteten Zinssenkung der Steuerzahler Konsequenzen zieht, indem er eine Umschuldung vornimmt und das Darlehen später tilgt.

Doppelte Prüfung: Die Überschusserzielungsabsicht ist sowohl auf der **Ebene der Fondsgesellschaft** als auch - unter Berücksichtigung der Schuldzinsen als Sonderwerbungskosten wegen Fremdfinanzierung der Beteiligung - auf der **Ebene des Gesellschafters** zu prüfen. Im Rahmen der Betriebsprüfung bei der Gesellschaft war die Überschusserzielungsabsicht auf der Ebene der Gesellschaft bejaht und auf der Ebene der Gesellschafter bei 126 von 428 Zeichnern - wegen zu hoher Fremdfinanzierungskosten - verneint worden.

Lohnsteuerhaftung

Wann verjährt die Lohnsteuerhaftung des Arbeitgebers?

Zwar ist der Arbeitnehmer beim Lohnsteuerabzug Steuerschuldner, Sie als Arbeitgeber haften aber für die richtige Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Sie haften jedoch nicht mehr, wenn Verjährung eingetreten ist. Dies ist grundsätzlich nach **Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist** der Fall.

Beispiel: Die Lohnsteuer-Anmeldungen Januar bis Dezember 2004 sind jeweils am 10. des Folgemonats abgegeben worden. Die vierjährige Festsetzungsfrist beginnt jeweils am Ende des Jahres, in dem die Lohnsteuer-Anmeldung abgegeben worden ist. Für die Monate Januar bis November 2004 beginnt sie also am 31.12.2004 und endet am 31.12.2008 und für den Monat Dezember 2004 (Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung am 10.01.2005) beginnt sie am 31.12.2005 und endet am 31.12.2009. Das gilt auch dann, wenn einzelne Arbeitnehmer ihre Einkommensteuererklärung z.B. erst 2006 abgegeben haben sollten.

Hinweis: Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist mit einer Lohnsteuer-Außenprüfung begonnen, läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, bevor die aufgrund der Lohnsteuer-Außenprüfung zu erlassenden Bescheide (z.B. der Lohnsteuer-Haftungsbescheid gegenüber dem Arbeitgeber) unanfechtbar geworden sind. Man bezeichnet dies als sogenannte Ablaufhemmung.

Eigenheimrentengesetz

Neue Förderung für selbstgenutzte Immobilien

Anfang Juli wurde das sog. Eigenheimrentengesetz vom Bundesrat **mit Wirkung zum 01.01.2008** verabschiedet. Jetzt können Sie mit der Riester-Förderung auch Ihre selbstgenutzte Wohnung finanzieren. Sie haben zwei Alternativen:

- Sie sparen zunächst Geld auf einem Riester-Sparvertrag an und erhalten hierfür jährlich die Altersvorsorgezulage von 154 € und ggf. Kinderzulagen, wenn Sie Kinder haben, für die Ihnen Kindergeld ausgezahlt wird (185 € für vor dem 01.01.2008 geborene Kinder, 300 € für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder). Anschließend können Sie den Erwerb oder die Herstellung einer selbstgenutzten Wohnung mit dem angesparten Altersvorsorgevermögen finanzieren.
- Benötigen Sie darüber hinaus ein Darlehen, um die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu finanzieren, können Sie anschließend die Al-

tersvorsorgezulage (Grundzulage und ggf. Kinderzulage) für die Tilgungsleistungen erhalten. Die Tilgungsleistungen werden dann genauso behandelt wie Beiträge für einen Riester-Sparvertrag.

Sie sollten allerdings berücksichtigen, dass der aus einem Riester-Sparvertrag entnommene Betrag - auch **Altersvorsorge-Eigenheimbetrag** genannt - und die geförderten Tilgungsleistungen nebst der dafür gewährten Zulagen von Ihrem Vertragsanbieter (z.B. Bank oder Bausparkasse) auf einem sogenannten **Wohnförderkonto** festgehalten und jährlich mit 2 % fiktiv verzinst werden. Diese **fiktiven (!) Beträge** müssen Sie im Alter in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben und versteuern. Diese Zeit nennt man daher auch **fiktive Auszahlungsphase**. Sie vereinbaren mit Ihrem Vertragsanbieter, wann diese fiktive Auszahlungsphase und damit die Besteuerung beginnen soll. Der Beginn ist zwischen der Vollendung des 60. und des 68. Lebensjahres möglich.

Beispiel: Sie entnehmen im Alter von 40 Jahren 42.000 € zur Finanzierung Ihrer selbstgenutzten Wohnung aus einem Riester-Sparvertrag. Anschließend zahlen Sie 20 Jahre lang geförderte Tilgungsleistungen von 2.100 € jährlich (einschließlich Altersvorsorgezulage) auf einen zertifizierten Darlehensvertrag. Mit dem Vertragsanbieter haben Sie vereinbart, dass die fiktive Auszahlungsphase mit dem 68. Lebensjahr beginnen soll. Stand Ihres Wohnförderkontos bei Vollendung des 68. Lebensjahres:

Altersvorsorge-Eigenheimbetrag	42.000 €
Tilgungsleistungen	42.000 €
(fiktive) Verzinsung	<u>30.454 €</u>
Summe	114.454 €

jährlicher steuerpflichtiger Betrag:

114.454 €: 17 Jahre* = 6.732 €

(* mit Beginn des Rentenalters von 68 Jahren bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres)

Steuerlast bei 25%iger Progression p.a. 1.683 € auf 17 Jahre hochgerechnet 28.611 €

Hinzu kommen noch die Kirchensteuer und - falls noch erhoben - der Solidaritätszuschlag.

Das Gesetz lässt Alternativen zu: Sie können das Wohnförderkonto zu einem Termin zwischen der Vollendung des 60. und 68. Lebensjahres auch „auf einen Schlag“ versteuern. In diesem Fall müssen Sie zwar nur **70 %** des Betrags auf dem Wohnförderkonto versteuern - im Beispielfall also „nur“ 80.118 € Sie sollten allerdings bedenken, dass Sie sich bei einem Einkommen in

dieser Höhe - zumindest als Lediger - im Spitzensteuersatz bewegen, mit der Folge, dass auf diesen Betrag zurzeit 42 % Einkommensteuer fällig werden. Dies wären im Beispielfall 33.649 €

Hinweis: Sie bekommen das Geld auf dem Wohnförderkonto nicht ausbezahlt! Es handelt sich um fiktive Einnahmen, die der Besteuerung unterliegen. Sie müssen also die fälligen Steuern aus anderem Einkommen begleichen.

Konsequenzen im Alter gut bedenken: Sie sollten genau abwägen, ob sich die Förderung in der Ansparphase für Sie tatsächlich lohnt. Bevor Sie sich also für die Förderung entscheiden, sollten Sie - ggf. zusammen mit uns - sämtliche Konsequenzen genau überprüfen, damit Sie nicht plötzlich im Alter mit ungeahnten Steuerforderungen konfrontiert werden.

Steuertipp

Ausländische Vermietungsverluste mindern deutsche Steuerlast

Ein Immobilienbesitzer erlitt aus der Vermietung der Ferienwohnung in Portugal Verluste in Höhe von 7.000 € Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen hatte für diese Einkünfte unstrittig Portugal das Besteuerungsrecht. Die **Verluste konnten daher nicht mit deutschen positiven Einkünften verrechnet werden**. Der Besitzer wollte jedoch erreichen, dass die Verluste wenigstens den deutschen Einkommensteuersatz mindern. Im Steuerrecht bezeichnet man das als sogenannten negativen Progressionsvorbehalt.

Das Finanzamt lehnte dies ab. Die Verluste würden lediglich entsprechende Gewinne mindern, die in späteren Jahren entstünden. Das Finanzgericht Hamburg sah hierin aber einen **Verstoß gegen europäisches Recht** (gegen die Kapitalverkehrsfreiheit) und gab der Klage statt. Zum einen stehe überhaupt nicht fest, ob in späteren Kalenderjahren überhaupt Gewinne aus der Vermietung der Wohnung erzielt würden. Zum anderen entstünden dem Steuerzahler durch die Nichtberücksichtigung der ausländischen Verluste Zins- und Liquiditätsnachteile.

Tipp: Es lohnt sich also, sich bei ausländischen Vermietungsverlusten in einem anderen EU-Mitgliedstaat auf die vorteilhafte Hamburger Entscheidung zu berufen.

Mit freundlichen Grüßen